

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen: GA 2020
Vorlage Nr.: BV/1587/2021

Freigabedatum:
13.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	06.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabchlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel dieser Verpflichtung war es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabchlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte. Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch

das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung dieser Rechtslage und deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der, vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten, Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 demnach am 31.12.2020 sowie am 31.12.2019 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zeitliche Vorgaben:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat grundsätzlich bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Soweit eine Kommune von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, hat sie zudem einen Beteiligungsbericht bis zum 31.12. des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erstellen. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2021 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2020 entscheiden und die Verwaltung den Beteiligungsbericht bis zum 31.12.2021 erstellen.

Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss über die vorläufige Inanspruchnahme der Befreiungsvoraussetzung für das Haushaltsjahr 2020 anhand als Anlage 1 beigefügten Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – noch nicht in Gänze vorliegen. So ist die Prüfung des städtischen Jahresabschlusses für das Jahr 2020 für den kommenden Oktober terminiert. Auch bezüglich der städtischen Beteiligungen muss für das Haushaltsjahr

2020 teilweise noch auf die bestätigte Entwurfsfassung bzw. auf vorläufig kalkulierte Daten zurückgegriffen werden. So wurden die notwendigen Daten sowohl für den Volkshochschulzweckverband als auch für das Jugendwohnheim noch nicht übermittelt, weshalb die Verwaltung eine Abschätzung dergestalt vorgenommen hat, als dass sie hilfsweise die jeweiligen Beträge aus 2019 mit einem 25 %igen Aufschlag in die Prognose des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen für 2020 berücksichtigt hat.

Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebenen Fristen möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

- 1) Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt (Anlage 1). Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 voraussichtlich sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte. Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern zusätzlich auch solche, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

- 2) Dem Rat wird mit Einbringung des Beteiligungsberichtes für das Haushaltsjahr 2020 – welcher jedoch erst erstellt werden kann, wenn die geprüften Jahresabschlüsse aller relevanter Beteiligungen zum 31.12.2020 vorliegen – ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen vorgelegt werden.

Diese Vorgehensweise entspricht der am 22.06.2020 beschlossenen Vorgehensweise für die Inanspruchnahme der Befreiungsvoraussetzung für das Haushaltsjahr 2019 (vgl. BV/1365/2020). In diesem Zusammenhang ist Folgendes bzgl. der zeitlichen Abfolge anzumerken:

Nachdem der Beteiligungsbericht 2017/2018 dem Rat am 28.06.2021 vorgelegt wurde und das ab dem Beteiligungsbericht 2019 gemäß 113 Abs. 3 KomHVO NRW verbindlich anzuwendende Muster vom zuständigen Ministerium erst am 13.04.2021 veröffentlicht wurde, beabsichtigte die Verwaltung, den Beteiligungsbericht 2019 dem Rat zusammen mit dem endgültigen Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse in seiner heutigen Sitzung

vorzulegen. Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli und der mit ihr einhergehenden vorrangigen Aufgabenstellungen, wie bspw. der Bearbeitung der sog. Soforthilfeanträge, konnte die Erstellung dieses Beteiligungsberichtes jedoch nicht planmäßig abgeschlossen werden. Der Beteiligungsbericht 2019 wird dem Rat daher voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 09.11.2021 vorgelegt. Der Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 anhand der geprüften Jahresabschlüsse ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 - Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2020

Anlage 2 - Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse